

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Abteilung des Kriegsernährungsamtes die Namen und Adressen der ausgeschlossenen Personen.

So weit noch Händler trotz des Ausschlusses Handel treiben, werden die Strafverfolgungs-Behörden ihnen mit sofort fühlbaren, Maßnahmen entgegentreten müssen. Als solche kommen die als baldige Beschlagnahme der gesamten, in ihrem Besitz befindlichen Vorräte, sowie deren Verwertung auf Grund der Bekanntmachung vom 22. März 1917, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände (Reichs-Gesetzbl. S. 255), und die vorläufige Festnahme des Täters in Betracht. Solchen ausgeschlossenen Händlern gegenüber muß die Auffassung vertreten werden, daß sie für ihre Zuwiderhandlungen, welche geeignet sind, die gesamten Maßnahmen der Einführung des Erlaubniszwanges gegenstandslos zu machen, als kriegswirtschaftliche Schwerverbrecher anzusehen sind. Zu begrüßen ist es daher auch, daß das stellvertretende Generalkommando des 21. Armeekorps gegen solche Personen auf Grund des Kriegszustandes Aufenthaltsbeschränkungen und Schutzhaft verhängt hat.¹⁾

III. Die Regelung des Zeitungsanzeigenwesens.

Die zweite Gruppe von Vorschriften zur mittelbaren Bekämpfung des Kettenhandels, welche die Verordnung vom 24. Juni 1916 und die Arznei-Kettenhandelsverordnung geschaffen haben, sind die Strafbestimmungen zur Unterdrückung gewisser Zeitungsanzeigen. Auch diesen Vorschriften ist ein früherer Versuch der Regelung des Zeitungsanzeigenwesens vorausgegangen. In der Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 827) ist unter Strafantrohung bestimmt, daß in Zeitungsanzeigen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs angeboten werden, oder in denen zur Abgabe von Angeboten über solche Gegenstände aufgefodert wird, Name und Wohnort des Anzeigenden angegeben werden müssen.²⁾ Diese Bestimmung erfolgte, um es den Polizeibehörden zu ermöglichen,

¹⁾ Vergl. hierzu „Fernhaltung unzuverlässiger Personen durch Verhängung der Schutzhaft“, Artikel in „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“, 2. Jahrgang, S. 72.

²⁾ Vergl. hierzu den achten Nachtrag der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vom 12. März 1916 – Druckfachen des Reichstages 13. Leg.-Per. 2. Sess. 1914–1916 Nr. 225 S. 6 –.